



**Amtliche Bekanntmachung – Nr. 02-2023**

**2. Nachtrag**

**zur**

**Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit  
Wirkung für das Jahr 2022**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes  
Frau Dr. med. Annette Rommel  
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
Sternplatz 7, 01067 Dresden  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger,
- BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Mit dem 2. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022 setzen die Vereinbarungspartner die Beschlüsse des Bewertungsausschusses (BA) um, welche nach Abschluss der Vereinbarung inklusive des 1. Nachtrages festgesetzt wurden.

- Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde im Zusammenhang mit der Finanzierung der humangenetischen Diagnostik eine basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe beschlossen (613. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wurde die Aufnahme einer neuen Leistung zur Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation nach der GOP 01613 in den Abschnitt 1.6 des EBM beschlossen (608. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wurde beschlossen, Leistungen der mikrobiologischen Diagnostik u. A. nach den GOP 32481 und 32855 bis 32857 an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen und bestehende Wirkstoffbezüge aufzuheben (596. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wurde die Aufnahme einer neuen Leistung zur Untersuchung auf das Vorliegen der Allele UGT1A1\*6 und UGT1A1\*28 nach der GOP 32868 in den Abschnitt 32.3.14 des EBM beschlossen (603. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wurde für Leistungen im Zusammenhang mit der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL) die Aufnahme des neuen Abschnitts 37.5 in den EBM beschlossen (610. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wurde der ursprünglich bis zum 30. September 2022 befristete Teil A des Beschlusses des BA in seiner 601. Sitzung zur Berechnung der Pseudo-GOP 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (614. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wurde die Rücküberführung der Leistungen im Zusammenhang mit Erst- und Folgeverordnungen von Soziotherapie nach den GOP 30810 und 30811 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung beschlossen (516. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wurde die Aufnahme einer neuen Leistung im Rahmen der Reproduktionsmedizin nach der GOP 08536 in den Abschnitt 8.5 des EBM beschlossen (606. Sitzung).
- Mit Wirkung vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 wurde die befristete Weiterführung der GOP 04567 und 13603 innerhalb der MGV beschlossen, welche bis 30. September 2022 außerhalb der MGV vergütet wurden (616. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 wurde die Aufnahme eines neuen Abschnitts 37.7 in den EBM für Leistungen im Zusammenhang mit der Außerklinischen Intensivpflege gemäß AKI-RL beschlossen (617. Sitzung).

In Umsetzung dessen schließen die Vereinbarungspartner folgenden 2. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022:

- I. In Teil 3, § 2 Abs. 1 wird lit. b) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:
  - a) Nach sublit. bg) wird folgender sublit bh) neu eingefügt:

„um 608.373 Punkte je Quartal im Zusammenhang mit den Überprüfungen der Leistungsbedarfsveränderungen von humangenetischen Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen (GOP 11355, 11356, 11444 bis 11448, 11513 und 11522) gemäß dem Beschluss des BA in seiner 613. Sitzung,“

b) Nach sublit. bh) (neu) wird folgender sublit bi) neu eingefügt:

„um die Leistungsmengen der Verordnung Soziotherapie (GOP 30810 und 30811) des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spezifischen Abstufungsquote von eins gemäß dem Beschluss des BA in seiner 516. Sitzung (ab dem 4. Quartal 2022),“

c) In Folge der unter a) und b) aufgeführten Anpassungen werden die sublit bh) ff. entsprechend angepasst.

II. Die Anlage 1 (Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2022) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu gefasst (siehe Anlage).

III. In der Anlage 2 (Leistungen des EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung) werden im Abs. 1 nachfolgende Nummern wie folgt neu gefasst:

„6	Künstliche Befruchtung	GOP 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05330, 05340, 05341, 05350, 08510, 08530, 08531, 08535 bis 08540, 08550, 08555, 08558, 08575, 08576, 11301, 11302, 11351, 11352, 11501 bis 11503, 11506, 11508, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33090, 36272, 36503 und 36822 sowie die Kostenpauschalen der Leistungen nach den GOP 32354, 32356, 32357, 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781
		Die Leistungen der künstlichen Befruchtung werden von der KVT mit „X“ gekennzeichnet. Die mit einem „X“ versehenen Leistungen werden mit dem 50 %igen Punktzahlvolumen der GOP im Formblatt 3 ausgewiesen.
21	Nephrologie und Dialyse	Abschnitt 13.3.6 (ohne GOP 13594 bis 13598, 13620 bis 13622 und ab 01.10.2022 ohne GOP 13603)
22	Pädiatrische Nephrologie und Dialyse	Abschnitt 4.5.4 sowie die GOP 04000, 04040, 04230 und 04231, wenn in demselben Behandlungsfall Leistungen des Abschnittes 4.5.4 abgerechnet werden (ohne GOP 04567 ab 01.10.2022)
33	Soziotherapie	GOP 30810 und 30811 (bis 30.09.2022)
50	Verordnung Rehabilitation	GOP 01611
	Zuschlag Beantragung geriatrische Reha	GOP 01613 (ab 01.07.2022)
80	GOP zur Anwendung der Arzneimittel Hepcludex®	GOP 32855 bis 32857 (bis 30.06.2022)

- |    |   |                                   |
|----|---|-----------------------------------|
| 82 | Nachweis von Anti-Drug-Antikörpern gem. Fachinformation eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Sebelipase alfa | GOP 32481 (bis 30.06.2022)        |
| 92 | Nukleinsäurenachweis des Affenpockenerregers  | Pseudo-GOP 88740 (ab 01.06.2022)“ |

und die nachfolgenden Nummern wie folgt ergänzt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| „93 | Untersuchung auf das Vorliegen der Allele UGT1A1*6 und UGT1A1*28   | GOP 32868 (ab 01.10.2022)   |
| 94  | Leistungen im Zusammenhang mit der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL) | Abschnitt 37.5 (ab 01.10.2022)<br><br>GOP 22220 und 23220, wenn diese häufiger als 15-mal und bis zum gemäß EBM geltenden Höchstwert im Behandlungsfall im Zusammenhang mit Leistungen des Abschnitts 37.5 abgerechnet werden (Zusatz Großbuchstaben „M“ oder „Y“)<br>(ab 01.10.2022) |
| 95  | Außerklinische Intensivpflege gemäß AKI-RL   | Abschnitt 37.7 sowie<br>GOP 09315 und 13662 im Zusammenhang mit der Durchführung einer Erhebung gemäß § 5 der AKI-RL<br>(ab 01.12.2022)“  |

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 21.12.2022

gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG),  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

## **Anlage**

Anlage 1 – Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2022

## Anlage 1 Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2022

Stand: 19.12.2022

Quartal:  
Krankenkasse:  
VKNR:

Summe GKV	Summe VKNR
-----------	------------

### Berechnung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs (BB) im Vorjahresquartal (2.2.1)

[1]	<b>basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB als Ausgangsgröße für weitere Ermittlung der kassenspez. Anteile</b>		
[2]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme von Zuschlägen für den gestiegenen allgemeinen Hygieneaufwand in den EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 74. Sitzung		
[3]	Erhöhung um die Leistungsmengen bei Laboruntersuchung der GOP 32480 und 32557 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 433. Sitzung	bis 1/22	
[4]	Erhöhung um die Leistungsmengen im Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Mandeloperation und Gebärmutterentfernung nach GOP 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung		
[5]	Erhöhung um die Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie der GOP 32459, 32774 und 32775 EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 54. Sitzung	bis 2/22	
[6]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32362 und 32363 gem. BA-Beschluss in seiner 570. Sitzung		
[7]	Erhöhung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 596. Sitzung	ab 3/22	
[8]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32866 gem. BA-Beschluss in seiner 592. Sitzung	ab 4/22	
[9]	Erhöhung im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen gem. BA-Beschluss in seiner 613. Sitzung		
[10]	Erhöhung um die Leistungsmengen der Soziotherapie nach GOP 30810 und 30811 EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 45. Sitzung	ab 4/22	
[11]	Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 480. Sitzung	bis 2/23	
[12]	basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	bis 2/22	
[13]	Differenzbereinigungsmenge ASV		
[14]	Bereinigungsvolumen aufgrund Bereinigungsverzicht		
[15]	Bereinigung um den KV-spez. Korrekturwert der TSVG-Nachbereinigung für „Neupatient“ und „offene Sprechstunde“ gem. BA-Beschluss in seiner 581. Sitzung	bis 4/22	
[16]	<b>festgestellter BB</b>	$[16] = [1]+[2]+[3]+[4]+[5]+[6]+[7]+[8]+[9]+[10]-[11]-[12]-[13]+[14]-[15]$	
[17]	basiswirksame Anpassung des BB im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gem. BA-Beschluss in seiner 571. Sitzung (-0,0206%)	$[17] = [16] \cdot -0,000206$	
[18]	<b>angepasster BB</b>	$[18] = [16]+[17]$	

### Berechnung des kassenspezifischen Anteils am vereinbarten, bereinigten BB im Vorjahresquartal (2.2.2)

[19]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGW des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)		
[20]	<b>kassenspezifischer prozentualer Anteil</b>	$[20] = [19]/GKV[19]$	

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

Summe GKV	Summe VKNR
-----------	------------

**Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.3)**

[21]	aufgeteilter BB	$[21] = \text{GKV}[18] * [20]$		
[22]	Erhöhung um das ermittelte und vorliegende vorauss. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinungsverzichts gem. BA-Beschluss in seiner 489. Sitzung			
[23]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal			
[24]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal			
[24a]	davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse			
[25]	Anpassung aufgrund der Neufassung des Kap. 25 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 513. Sitzung			
[26]	<b>kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB</b>	$[26] = ([21] + [22]) / ([23] * [24] + [25])$		

**Verwendung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.4)**

[27]	<b>kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB</b>	$[27] = [26]$		
[28]	zuzügl. Veränderungsrate der Morbiditätsstruktur in Thüringen nach § 87a Abs. 4 SGB V gem. BA-Beschluss in seiner 569. Sitzung (0,4029%)	$[28] = [27] * 0,004029$		
[29]	zuzügl. aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal			
[30]	abzügl. Differenzbereinigung Neueinschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge			
[31]	<b>weiterentwickelter kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB</b>	$[31] = [27] + [28] + [29] - [30]$		

**Berechnung der kassenspezifischen MGV unter Berücksichtigung von nicht basiswirksamen Bereinigungen**

[32]	<b>kassenspezifische MGV berechnet mit PW 11,2662 Cent</b>	$[32] = [31] * 0,112662$		
[33]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	$[33] = \text{Wert gem. Legende} * [20]$		bis 2/22
[34]	<b>korrigierte kassenspezifische MGV</b>	$[34] = [32] - [33]$		

Anlage 1 zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21.12.2022

**Legende:**

[1]	basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB als Ausgangsgröße für weitere Ermittlung der kassenspez. Anteile	BB_von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_SUM“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[2]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme von Zuschlägen für den gestiegenen allgemeinen Hygieneaufwand in den EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 74. Sitzung	aufgrund Neuaufnahme und Ausweitung von Leistungsbewertungen wird der BB je Quartal um 6.478.890 Pkt. erhöht
[3]	Erhöhung um die Leistungsmengen bei Laboruntersuchung der GOP 32480 und 32557 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 433.Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen der Laboruntersuchung auf Antikörper gegen Velmanase alfa (GOP 32480) und der Laboruntersuchung vor Therapie mit Daratumumab (GOP 32557) wird der BB für das 1. Quartal 2022 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[4]	Erhöhung um die Leistungsmengen im Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Mandeloperation und Gebärmutterentfernung nach GOP 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen im Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Mandeloperation und Gebärmutterentfernung nach GOP 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen wird der BB des jeweiligen Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[5]	Erhöhung um die Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie der GOP 32459, 32774 und 32775 EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 54.Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie (GOP 32459, 32774 und 32775) wird der BB für das 1. Halbjahr 2022 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[6]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32362 und 32363 gem. BA-Beschluss in seiner 570. Sitzung	aufgrund der Überführung der Leistungen nach den GOP 32362 und 32363 in die MGV wird der BB des jeweiligen Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[7]	Erhöhung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 596. Sitzung	aufgrund der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie am Abschnitt 32.3 EBM wird der BB im 3. Quartal 2022 um 397.602 Pkt. und im 4. Quartal 2022 um 474.759 Pkt. erhöht
[8]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32866 gem. BA-Beschluss in seiner 592. Sitzung	aufgrund der Überführung der Leistung nach der GOP 32866 in die MGV wird der BB des jeweiligen Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[9]	Erhöhung im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen gem. BA-Beschluss in seiner 613. Sitzung	aufgrund der jährlichen Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen wird der BB je Quartal um 608.373 Pkt. erhöht
[10]	Erhöhung um die Leistungsmengen der Soziotherapie nach GOP 30810 und 30811 EBM gem. [E]BA-Beschluss in seiner 45. Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen der Soziotherapie (GOP 30810 und 30811) wird der BB für das 4. Quartal 2022 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[11]	Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 480. Sitzung	aufgrund des Wegfalls des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste durch Übermittlung elektronischer Briefe erfolgt eine Bereinigung des BB für die Quartale 1. und 2. Quartal 2022 von jeweils 791.000 Punkten sowie für die Quartale 3. und 4. Quartal 2022 von jeweils 64.000 Punkten
[12]	basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	aufgrund der Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie wird der BB wie folgt basiswirksam im 1. und 2. Quartal 2022 jeweils um 684.594 Punkte abgesenkt
[13]	Differenzbereinigungsmenge ASV	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[14]	Bereinigungsvolumen aufgrund Bereinigungsverzicht	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[15]	Bereinigung um den KV-spez. Korrekturwert der TSVG-Nachbereinigung für „Neupatient“ und „offene Sprechstunde“ gem. BA-Beschluss in seiner 581. Sitzung	separate Daten nach Vorgabe des BA-Beschlusses
[19]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGV des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)



Anlage 1 zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21.12.2022

**Legende:**

[22]	Erhöhung um das ermittelte und vorliegende vorauss. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinungsverzichts gem. BA-Beschluss in seiner 489. Sitzung	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[23]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal	Vers. von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_IK“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[24]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal	Versicherte, Wohnausländer und Betreute aus Satzart „ANZVER87a“
[24a]	davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse	der Ausweis erfolgt nur bei einer Fusion, die nicht vollumfänglich vollzogen wurde; Anzahl der Versicherten, Wohnausländer und Betreute aus Satzart ANZVER 87a
[25]	Anpassung aufgrund der Neufassung des Kap. 25 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 513. Sitzung	zuerst werden die Punktzahlen des jeweiligen Quartals aus 2021 - für 1/21 = 51.858.585 Pkt. - für 2/21 = 50.193.825 Pkt. - für 3/21 = 54.828.324 Pkt. - für 4/21 = 49.761.108 Pkt.  um den arithmetischen Mittelwert der diagnosebezogenen und demografischen Veränderungsrate 2021 (0,5430%) erhöht, um den arithmetischen Mittelwert der diagnosebezogenen und demografischen Veränderungsrate 2022 (0,4029%) abgesenkt und mit -0,1440% multipliziert und anschließend erfolgt die Aufteilung auf die Krankenkassen nach den Leistungsbedarfsanteilen der Versicherten der einzelnen Krankenkassen an den Leistungen des Kap. 25 (ohne GOP 25228 bis 25230) EBM im entsprechenden Quartal des Jahres 2021
[29]	zuzügl. aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[30]	abzügl. Differenzbereinigung Neueinschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[32]	kassenspezifische MGV berechnet mit PW 11,2662 Cent	Hinweis: Wenn eine Fusion nicht voll umfänglich vollzogen wurde, dann bei der Berechnung der kassenspezifischen MGV den aufgeteilten BB (ist identisch für alle Fusionskassen) teilen durch die Summe der Versicherten aller Fusionskassen des entsprechenden Abrechnungsquartals und multiplizieren mit den Versicherten der jeweiligen Fusionskasse des entsprechenden Abrechnungsquartals unter Berücksichtigung weiterer Sachverhalte gem. den gültigen Beschlüssen. Anschließend sind die weiteren Berechnungsschritte analog der Vorgabe durchzuführen.
[33]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	aufgrund der Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie erfolgte eine nicht basiswirksame Bereinigung unter Berücksichtigung der jeweiligen LB-Anteile je Krankenkasse gem. Nr. 2.2.2 des Verfahrens zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen im 1. und 2. Quartal 2021 jeweils um 38.121 €

- gelb gekennzeichnete Flächen werden nicht mit Werten hinterlegt

- der BB wird mit vier Stellen hinter dem Komma errechnet und mit einer Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet ausgegeben